

## Hinweise zu den Versetzungsbestimmungen (G 8) Stand Februar 2009

(Ausführlichere Informationen finden Sie in den *Rechtsinformationen des Elternbriefes Nr. 69*)

Im **Halbjahreszeugnis** erscheint der erste **Vermerk über eine Versetzungsgefährdung**, falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. **Unabhängig von diesem Vermerk** am Ende des ersten Halbjahres müssen in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung die Eltern oder die volljährigen Schüler von der Klassenlehrerin/Tutorin oder dem Klassenlehrer/Tutor **spätestens 8 Wochen vor Ende des Schuljahres** benachrichtigt werden. Ungeachtet dieser Verpflichtung der Schule sollten Sie sich im Interesse Ihrer Kinder über deren Leistungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen der Zeugnisnoten oder der Klassenarbeitsergebnisse.

Die **Versetzung** am Ende des Schuljahres wird ausgesprochen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn schlechtere als ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können.

Die **Ausgleichsbestimmungen für die Versetzung in der Mittelstufe** sehen vor, dass jede Note, die schlechter als 4 ist, grundsätzlich ausgeglichen werden muss. Es gelten folgende Regelungen (Hauptfächer sind dabei Deutsch, Latein, Englisch oder Griechisch und Mathematik.):

Zeugnisnote	Ausgleichsmöglichkeit
1 x 5 im Hauptfach	1 x 2 im Hauptfach oder 2 x 3 im Hauptfach oder 1 x 3 im Hauptfach und Durchschnittsnote 3,0 in allen Fächern (einschließlich des Faches mit der negativen Note)
2 x 5 im Hauptfach	kein Ausgleich möglich
1 x 6 im Hauptfach	kein Ausgleich möglich
1 x 5 im Nebenfach	1 x 2 oder 2 x 3 in einem Fach
2 x 5 im Nebenfach	je 1 x 2 oder 2 x 3 in einem Fach
3 x 5 im Nebenfach	kein Ausgleich möglich
1 x 6 im Nebenfach	1 x 1 oder 2 x 2 oder 3 x 3 in einem Fach
2 x 6 im Nebenfach	je 1 x 1 oder 2 x 2 oder 3 x 3 in einem Fach
3 x 6 im Nebenfach	kein Ausgleich möglich
1 x 5 im Hauptfach und 1 x 6 im Nebenfach	kein Ausgleich möglich
1 x 5 im Hauptfach und 2 x 5 im Nebenfach	kein Ausgleich möglich

Ab der 8. Jahrgangsstufe werden die Fächer Französisch, Informatik und Englisch (nur für Griechischschülerinnen und -schüler) als **Wahlfächer** unterrichtet. Die Noten in diesen Wahlfächern können, wenn mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden, zum Ausgleich herangezogen werden, negative Noten in diesen Fächern haben keinen Einfluss auf die Versetzungsentscheidung.

In den Jahrgangsstufen 6 - 9 ist eine **nachträgliche Versetzung** durch eine Nachprüfung höchstens zweimal möglich, nicht jedoch in zwei aufeinander folgenden Schuljahren. Eine Nachprüfung **muss** ermöglicht werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen mangelhafter Leistungen (Note 5) in einem Fach nicht versetzt wurde. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, **kann** die Versetzungskonferenz eine Nachprüfung gewähren, wenn bei nur einer nicht ausreichenden Leistung die Versetzung möglich gewesen wäre (siehe obige Ausgleichsbestimmungen). Wurde eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal durch Nachprüfung versetzt, ist die Zulassung zu einer zweiten Nachprüfung nur möglich, wenn dadurch die Lernentwicklung besser gefördert werden kann.

Für die **Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen**, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 13.05.2004. Sie finden die betreffenden Regelungen in den Rechtsinformationen des Elternbriefes Nr. 69.